

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Lieferungen und Leistungen der Zimmermann PV-Stahlbau GmbH & Co.KG – (fortan: ZPV) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.
2. Mit der Entgegennahme eines Angebots, einer Auftragsbestätigung, spätestens aber mit der Erteilung eines Auftrags oder der Entgegennahme einer Leistung erkennt der Besteller an, dass die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit der Fa. ZPV gelten sollen. Die einmal vereinbarten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse als vereinbart.
3. Die Geschäftsbedingungen der Fa. ZPV gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die Fa. ZPV nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Fa. ZPV in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen ihres Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
5. Sämtliche Vereinbarungen, die von dem gedruckten oder geschriebenen Vertragstext abweichen, bedürfen der Schriftform. Sonstige Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von der Fa. ZPV bestätigt werden.
6. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
7. Die Fa. ZPV ist berechtigt, an ihren Produkten ein Firmen- oder Kennzeichen anzubringen.

II. Auftragserteilung

1. Die Angebote der Firma ZPV sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt – erst mit der Auftragsbestätigung der Fa. ZPV zustande. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die Rechnungsstellung gilt als Auftragsbestätigung.
2. Die Bestell- oder Artikelnummern beziehen sich auf die jeweils neueste Ausgabe der Unterlagen der Fa. ZPV (Kataloge oder Prospekten), aus denen sich weitergehende technische Angaben ergeben. Änderungen dieser technischen Details bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Farben, Gewichte sowie sonstige Angaben sind branchenübliche Nährungswerte, es sei denn, dass sie von der Fa. ZPV ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
4. Muster sind bloße Orientierungsmuster; bei einem Kauf nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters nicht als zugesichert.

III. Gefährübergang und Versand

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über – auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist – sobald die Lieferung im Lager der Fa. ZPV für den Besteller bereitgestellt ist, bei vereinbarter Versendung, sobald die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
2. Verpackung und Versand erfolgen – auf Kosten des Bestellers – mit der verkehrsmässigen Sorgfalt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von der Fa. ZPV gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
3. Werden auf Wunsch des Bestellers Waren nicht ausgeliefert oder befindet er sich in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit der von der Fa. ZPV veranlassenen Einlagerung auf den Besteller über. Entstehende Kosten trägt der Besteller. Darüber hinaus ist die Fa. ZPV berechtigt, bei nicht rechtzeitiger oder weitergeleiteter Annahme ihrer Ware durch den Besteller vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

III. Preise und Zahlungen

1. Sämtliche Preise der Fa. ZPV verstehen sich in Euro, rein netto.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der Fa. ZPV nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstigen Versandkosten, Versicherung und Zoll; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils zum Zeitpunkt der Bewirkung der Leistung gesondert berechnet und ausgewiesen.
4. Abrechnungsgrundlage sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Mit jeder neuen Preisliste der Fa. ZPV verlieren alle vorhergehenden Preise ihre Gültigkeit. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 6 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
5. Der Abzug von Skonto setzt eine besondere Vereinbarung voraus.
6. Die Fa. ZPV ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Fa. ZPV berechtigt, mit der Zahlung zunächst die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt die Hauptleistung zu verrechnen.
7. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Fa. ZPV über den Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck gelten erst nach endgültiger Einlösung als eingegangen.

IV. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche des Vertragspartners der Firma ZPV sind ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Ist der Besteller Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, stehen ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung oder Leistung vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.

V. Liefertermine und Lieferfristen

1. Liefertermine sind für die Fa. ZPV nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Angaben mit "ca.", "gegen"; usw. bezeichnen keine verbindlichen Termine und Fristen, sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an.
2. Eine vereinbarte Frist gilt mit der Bereitstellung für den Besteller als eingehalten. Wird der Versand vereinbart, gilt eine Frist als gewahrt, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht ist. Die Einhaltung einer vereinbarten Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernde Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
2. Die Einhaltung von Lieferterminen bzw. -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernde Unterlagen, Freigaben und Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus.
3. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.
4. Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
5. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei Eintritt unvorhergesehener und bzw. oder von der Fa. ZPV unverschuldeter Hindernisse, soweit sie nachweislich auf die Fertigstellung und bzw. oder Ablieferung der Ware von Einfluss sind.
6. Bei Streiks oder bei von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeforderten Aussperrungen – auch bei Zulieferern – tritt ebenfalls eine angemessene Fristverlängerung ein.
7. Ansprüche des Bestellers auf Verzugsentschädigung und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzugs oder Unmöglichkeit der Leistung der Fa. ZPV sind beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzugs nicht oder nicht rechtzeitig in zweckdienliche Verwendung genommen werden kann. Entschädigungsansprüche, die über die vorgenannte Grenze hinausgehen, sind in allen Fällen des Verzugs oder der Unmöglichkeit, auch nach Ablauf einer der Fa. ZPV etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird.
8. Die angelieferten Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die zwischen den Parteien vereinbarte Lieferzeit ergibt sich aus der von der Firma ZPV überlassenen Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit ist erst dann verbindlich, wenn der Vertragspartner die Auftragsbestätigung gegengezeichnet hat und die technische Abklärung durchgeführt worden ist.
2. Kann die Fa. ZPV absehen, dass ihre Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbracht werden kann, wird der Vertragspartner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, ihm die Gründe mitgeteilt und der voraussichtliche Lieferzeitpunkt genannt.

3. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt oder andere, objektiv unabwendbare von der Fa. ZPV nicht zu vertretende Umstände (wie z.B. bei Streiks) und bzw. oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Vertragspartners, tritt eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein.
4. Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Fa. ZPV die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und er der Fa. ZPV erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

VII. Montage, Sicherheit, Hilfsmittel und Nacharbeiten durch Kunden

1. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass sämtliche Vorarbeiten und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, d. h. insbesondere die Einholung sämtlicher baulicher Genehmigungen, erfüllt sind. Eine sach- und fachgerechte Montage ist nur bei ungehindertem Zutritt/Zufahrt der Baustelle mittels LKW mit Anhänger möglich.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeits-/Montageplatzes und für die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeits- und Montagebedingungen zu sorgen. Sollte nicht vertraglich anderes vereinbart sein, liegt das Abladen der Elemente im Verantwortungsbereich des Vertragspartners der Firma ZPV.
3. Der Vertragspartner ist auf seine Kosten zu technischen Hilfeleistungen verpflichtet. Dies betrifft im Einzelnen die ungehinderte Befahrbarkeit der Baustelle, die ungehinderte Zugänglichkeit und Verkehrssicherheit des Montageorts, die Stellung eines Stromanschlusses in maximal 25 m Entfernung zum Montageort und die kurzfristige Gestellung von geeignetem Arbeitsgerät (z.B. Gabelstapler, Frontlader...).
4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht vom der Firma ZPV zu vertreten sind, hat der Besteller in angemessenem Umfang und nach Festsetzung durch die Firma ZPV die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Falls die Firma ZPV die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernehmen hat, sind vom Besteller die bei Auftragserteilung vereinbarten – anderenfalls die beim Lieferanten üblichen – Verrechnungssätze für die Arbeitszeit zu vergüten.

VIII. Abnahme

1. Die Abnahme hat unverzüglich nach angezeigter Fertigstellung entweder durch den Vertragspartner selbst oder durch bevollmächtigtes Personal zu erfolgen. Dies gilt auch für Teilleistungen.
2. Sind die Produkte der Firma ZPV ganz oder teilweise in Betrieb genommen und bzw. oder in Gebrauch, gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Kalendertagen seit Inbetrieb- bzw. Ingebrauchnahme als erfolgt (Abnahmefiktion).

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner Eigentum der Fa. ZPV.
2. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für die Fa. ZPV als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Miteigentum der Fa. ZPV durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswerts wertanteilmäßig auf die Fa. ZPV übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum der Fa. ZPV unentgeltlich.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Eigentum/Miteigentum der Fa. ZPV mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor Beschädigung oder Verlust zu bewahren.
4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Pfändung oder Sicherheitsübereignung sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungs halber in vollem Umfang und mit allen Nebenrechten an die Fa. ZPV ab.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Fa. ZPV hinweisen und sie unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner der Fa. ZPV.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners ist die Fa. ZPV berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Fa. ZPV liegt kein Vertragsrücktritt.
7. Überwiegt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Fa. ZPV um mehr als 20 %, werden auf Verlangen des Vertragspartners insoweit die Sicherheiten – nach Wahl der Fa. ZPV – freigegeben.

X. Mängelrechte

1. Die von der Fa. ZPV gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengeln sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, der Fa. ZPV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich erst später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Es gilt § 377 HGB, der insoweit Vorrang vor den Regelungen des BGB hat.
2. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt das gelieferte Produkt einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag, wird, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Wahl der Fa. ZPV nachgebessert oder Ersatz geliefert. Es ist der Fa. ZPV stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Anstelle der Rückzahlung der An- oder Schlusszahlung erhält der Vertragspartner der Firma ZPV eine Gutschrift übersandt.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
5. Werden vom Vertragspartner oder Dritten Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt binnen sechs Monaten ab Gefährübergang, spätestens ab Übergabe der Lieferung oder Leistung. Für Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen sechs Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefer- oder Leistungsgegenstand. Die vorstehenden Bestimmungen über Gewährleistungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
7. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird.
8. Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, wenn der Fa. ZPV, ihren Vertretern oder ihren Erfüllungsgläubigern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten sind. Der Lieferant haftet aus den vorgenannten Rechtsinstituten nicht für Mangelfolgeschäden; Ziffer X. Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.
9. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Übergabe der Lieferungen oder Leistungen. Ist eine Übergabe nicht erfolgt oder geschah das schadensstiftende Ereignis nach der Übergabe, beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Schadens selbst.

XI. Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Vertragspartners gegen die Fa. ZPV ausgeschlossen. Die Fa. ZPV haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Fa. ZPV sowie bei schuldhafter Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Fa. ZPV – außer und in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder der leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des gelieferten Produkts für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen

gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an dem gelieferten Produkt selbst entstanden sind, abzusichern.

4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Fa. ZPV.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm übergebene Betriebsanleitung bzw. Anweisungen des Montagepersonals der Fa. ZPV Sicherheitshinweisen genauestens zu beachten.

XII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten der Fa. ZPV und sonstige unvorhersehbare, unabwehbare und schwerwiegende Ergebnisse befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Er ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XIII. Instruktionen und Produktbeobachtung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die von der Fa. ZPV herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer und seine Abnehmer mit besonderem Hinweis weiterzuleiten.

2. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer XIII. Abs. 1 nicht nach und werden hierdurch Produkt- oder Produzentenhaftungsansprüche gegen die Fa. ZPV ausgelöst, stellt der Besteller die Fa. ZPV im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei; sind von der Fa. ZPV zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach dem Verursachungsanteil.

3. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte der Fa. ZPV und deren praktische Verwendung zu beobachten. Dies gilt auch nach der Weiterveräußerung. Die Produktbeobachtungspflicht bezieht sich insbesondere auf noch unbekannte schädliche Eigenschaften des Produktes oder auf Verwendungen und Verwendungsfolgen, die eine Gefahrenlage schaffen. Auf gewonnene Erkenntnisse ist die Fa. ZPV unverzüglich hinzuweisen.

XIV. Export

Die Wiederausfuhr der gelieferten Ware aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterliegt den deutschen Ausfuhrbestimmungen und ist ggf. ohne behördliche Genehmigung nicht statthaft. Der Export der gelieferten Waren aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bedarf der schriftlichen Einwilligung der Fa. ZPV; unabhängig davon hat der Besteller für die Einholung jeglicher behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen. Der Besteller ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

XV. Sicherungsrechte des Lieferanten (Fa. ZPV)

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Fa. ZPV bis zur Erfüllung aller derzeitigen und künftigen Forderungen, die der Fa. ZPV, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zustehen.

2. Der Besteller ist zur Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebs berechtigt. Die Verarbeitung der Ware erfolgt für die Fa. ZPV, ohne sie zu verpflichten; die neuen Sachen werden Eigentum der Fa. ZPV. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Fa. ZPV gehörenden Waren erwirbt die der Fa. ZPV Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung wird die Fa. ZPV Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sollte das Eigentum der Fa. ZPV trotzdem untergehen und der Besteller (Mit-) Eigentümer werden, so überträgt er schon jetzt auf die Fa. ZPV sein Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen als Sicherheit. Der Besteller hat in allen genannten Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Fa. ZPV stehende Sache für diesen unentgeltlich zu verwahren.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im unverarbeiteten wie im verarbeiteten Zustand im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebs zu veräußern. Die Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Im übrigen sind andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung unzulässig.

4. Der Besteller tritt bereits jetzt an die Fa. ZPV alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in verarbeitetem und unverarbeitetem Zustand entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Im Falle der Veräußerung von verarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter Vorbehaltsware erwirbt die Fa. ZPV den erstrangigen Teilbetrag, der dem prozentualen Anteil des Rechnungswertes seiner gelieferten Ware zzgl. eines Sicherheitsaufschlags von 5 % entspricht. Der Besteller ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen Widerrufs berechtigt, die an die Fa. ZPV abgetretenen Forderungen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Die Fa. ZPV wird von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen – auch gegenüber Dritten – vereinbarungsgemäß nachkommt. Diese Einziehungsermächtigung gestattet dem Besteller nicht die Abtretung seiner Anschlussforderungen an ein Factoring-Institut im Rahmen des sog. echten Factorings unter Übernahme des Delkredererisikos. Vorsorglich tritt der Besteller seine Ansprüche gegen das Factoring-Institut auf Auszahlung des Factoring-Erlöses an die Fa. ZPV ab und verpflichtet sich, dem Factoring-Institut unverzüglich nach Rechnungstellung durch die Fa. ZPV diese Abtretung anzuzeigen.

5. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Fa. ZPV ist der Besteller nicht berechtigt, die Forderungen der Fa. ZPV in ein Kontokorrent einzustellen. Der Besteller ist weiterhin nicht befugt, die an die Fa. ZPV im Voraus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand in ein mit dem Abnehmer geführtes Kontokorrent einzustellen. Vorsorglich tritt der Besteller seine Ansprüche aus den periodischen Salden und einem Schlussaldo bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an die Fa. ZPV ab; die Abtretung umfasst kausale und abstrakte Salden.

6. Die Sicherungsrechte der Fa. ZPV erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erlöschen die Sicherungsrechte erst dann, wenn der Besteller das Papier endgültig eingelöst hat und ein Rückgriff gegen die Fa. ZPV nicht mehr möglich ist. Die Fa. ZPV ist verpflichtet, nach ihrer Wahl Sicherheiten freizugeben, sobald der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen der Fa. ZPV um mehr als 20 % übersteigt.

7. Der Besteller ist verpflichtet, der Fa. ZPV unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in dessen sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Fa. ZPV entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern die Intervention erfolgreich war und beim Beklagten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde oder aber der Misserfolg vom Besteller zu vertreten ist. Auf Verlangen der Fa. ZPV hat der Besteller unverzüglich eine Liste der Abnehmer von unverarbeiteter oder verarbeiteter Vorbehaltsware zur Verfügung zu stellen und diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen anzuzeigen. Bei Bestellerfirmen, der keine natürliche Person als unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter angehört, trifft diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer persönlich.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht.

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Firma Zimmermann PV-Stahlbau GmbH & Co.KG, d.h. 88436 Eberhardzell, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz der Firma Zimmermann PV-Stahlbau GmbH & Co.KG Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.